

Fachtagung vom 1./2. September 2022 in Freiburg
„10 Jahre neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht“



Workshop 3

Best practice priMa: Wo stehen wir?

Karin Anderer, Dr. iur., dipl. Sozialarbeiterin FH, Pflegefachfrau Psychiatrie, Sozialversicherungsfachfrau, freiberufliche Tätigkeit im Sozialrecht, Karin Anderer GmbH, Luzern

Samuel Sommer, Bsc. Soziale Arbeit FH, Fachstelle Private Mandatspersonen, KESB Bezirk Pfäffikon ZH

Gesamtschweizerisch werden rund 30-40% sämtlicher Erwachsenenschutzmassnahmen durch private Beistandspersonen [priMa] geführt. Diese rekrutieren sich zu einem grossen Teil aus: 1. Angehörigen, 2. Leuten aus dem Bekanntenkreis oder aber 3. auch aus völlig Aussenstehenden, welche aus rein karitativen Motiven das Beistandsamt übernehmen. Neben diesen drei Kategorien gibt es noch die priMa der sogenannten Fachbeistandspersonen, welche aber in diesem Workshop keine Beachtung finden.

Nach Art. 400 ZGB müssen alle Beistandspersonen für die vorgesehenen Aufgaben eines Mandats persönlich und fachlich geeignet sein, die dafür erforderliche Zeit einsetzen und die Aufgaben selbst wahrnehmen.

Im Workshop werden zunächst die allgemeinen und die sogenannten weiteren Eignungskriterien von priMa bei deren Einsetzung beleuchtet und, wo nützlich, wird auf die Rechtsprechung verwiesen. Im Sinne einer *best practice* werden Vorgehensweisen einer KESB für die Eignungsabklärung vorgestellt.

Im Anschluss werden die fortlaufende Eignungsprüfung und der Eignungserhalt der priMa thematisiert. Dabei wird der Fokus speziell auf die Instruktion, Beratung und Unterstützung der priMa durch die KESB gelegt. Es werden diverse Vorschläge aus der Praxis vermittelt, wie die KESB eine qualitativ hochwertige Beistandsführung durch priMa fördern können.

Des Weiteren werden die Bedürfnisse von priMa gegenüber der KESB angesprochen. Dabei wird eine kritische Betrachtung der vorherrschenden Unterstützungsmodelle für priMa vorgenommen und im Plenum zur Diskussion gestellt.

Den Anwesenden wird überdies die Möglichkeit geboten, einen spezifischen Themenbereich der Eignungsabklärung, der Begleitung oder der Erleichterung der Berichterstattung auszuwählen, den sie vertiefen wollen.

Die Präsentationen und weitere Unterlagen der Fachtagung stehen auf www.kokes.ch → Aktuell → „Tagung 2022“ zum Download bereit.

KESB Kindes- und
Erwachsenenschutzbehörde
Bezirk Pfäffikon ZH

Workshop 3

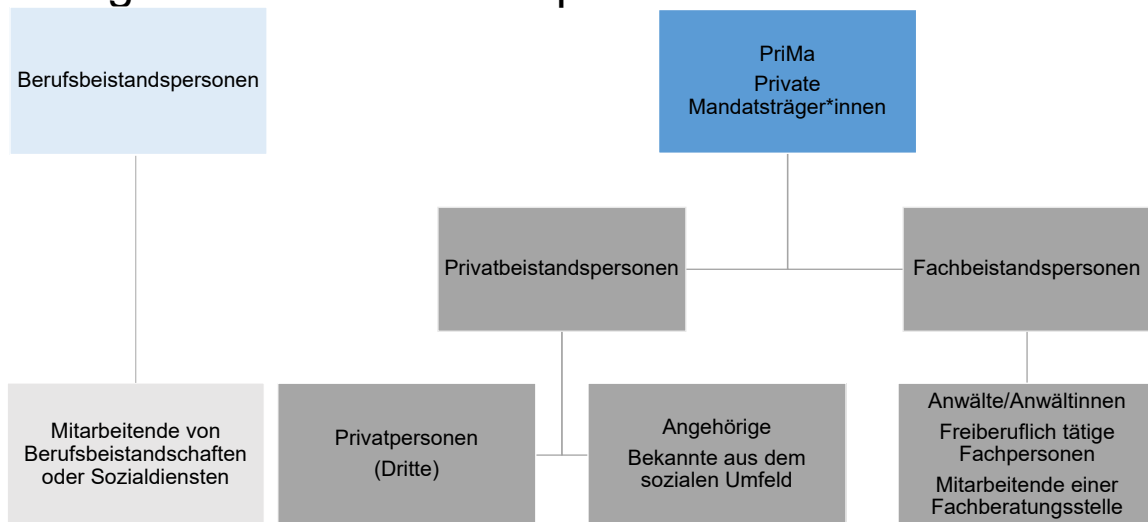
Best practice PriMa: Wo stehen wir?

Samuel Sommer/Karin Anderer

KOKES Fachtagung 2022
10 Jahre neues Kindes- und Erwachsenenenschutzrecht
1./2. September 2022, Universität Fribourg (Miséricorde)

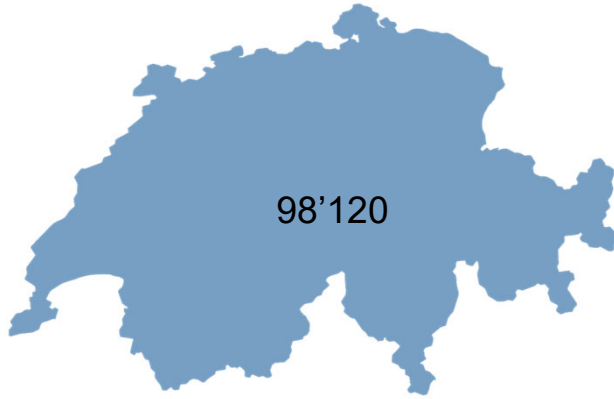
KARINANDERER
SOZIALRECHTVERSTEHEN

Kategorien von Beistandspersonen



KOKES Statistik 2020

Anzahl Erwachsene mit Schutzmassnahmen am 31.12.2020



Anteil PriMa ca. 30-40%:
29'400-39'200

Kanton Zürich: Statistik 2021

	durch Privatpersonen betreute Personen	erwachsene Personen mit Massnahmen	%-Anteil
Affoltern	108	410	26.3%
Bülach Nord	182	612	29.7%
Bülach Süd	156	493	31.6%
Dielsdorf	213	685	31.1%
Dietikon	331	867	38.2%
Dübendorf	126	490	25.7%
Hinwil	373	928	40.2%
Horgen	248	1'045	23.7%
Meilen	315	873	36.1%
Pfäffikon	167	624	26.8%
Uster	201	737	27.3%
Winterthur/Andelfingen	476	1'972	24.1%
Stadt Zürich	1'143	4'705	24.3%
Kanton Zürich	4'039	14'441	28.0%

Quelle: KESB Kennzahlen ZH, 12

Kanton Zug: Statistik 2018

Zug, 25. Februar 2019

MEDIENMITTEILUNG

Private Beistände - Kanton Zug schöpft Potenzial aus

Im Kanton Zug kümmerten sich per Ende 2018 insgesamt 388 private Beistände um 397 Mandate im Erwachsenenschutz. Dies entspricht einem Prozentsatz von rund 46 %. Der jüngst von der unabhängigen Anlaufstelle Kindes- und Erwachsenenschutz (KESCHA) geäußerten Forderung, die Kantone sollen verstärkt private Beistände einsetzen, kommt der Kanton Zug somit bereits jetzt nach. Denn: Die KESCHA strebt als Zielgrösse einen Anteil von 40 bis 50 % an. Aktuell liegt der Schweizer Durchschnitt zwischen 30 und 40 %.

Quelle: <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kues/aktuell/private-beistaende-kanton-zug-schoepft-potential-aus>

©2022 Samuel Sommer/Karin Anderer

KOKES Fachtagung 2022 | Workshop 3

5

Art. 400 Abs. 1 und 2 ZGB

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beistand oder Beiständin eine natürliche Person, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist, die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann und die Aufgaben selber wahrnimmt. Bei besonderen Umständen können mehrere Personen ernannt werden.

² Die Person darf nur mit ihrem Einverständnis ernannt werden.

©2022 Samuel Sommer/Karin Anderer

KOKES Fachtagung 2022 | Workshop 3

6

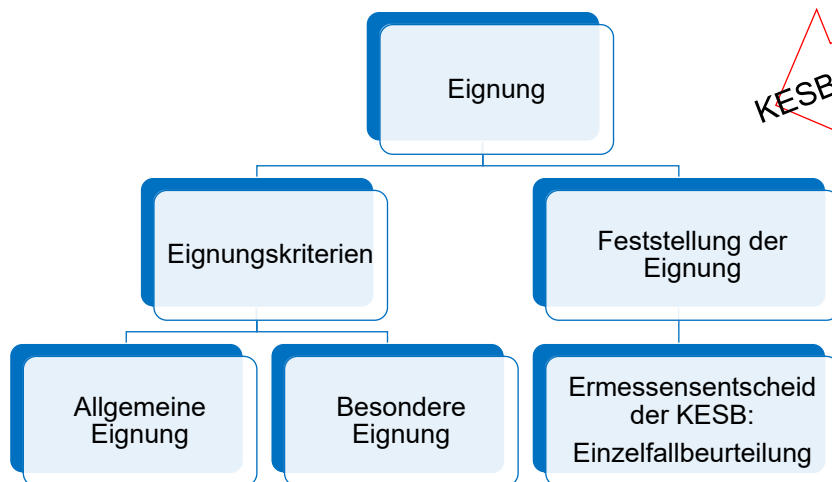
Art. 423 ZGB: Entlassung aus dem Amt

¹ Die Erwachsenenschutzbehörde entlässt den Beistand oder die Beiständin, wenn:

1. die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht;
2. ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

² Die Entlassung kann von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person beantragt werden.

Art. 400 ZGB: Überblick Eignung



KESB Wer klärt die Eignung ab? Extern

BGer 5A_310/2016 vom 3. März 2017 Eignung als Beistand (Art. 400 Abs. 1 ZGB)

1. Der Beistand muss die Voraussetzungen gemäss Art. 400 Abs. 1 ZGB erfüllen, was eine umfassende Eignung im Sinn von Sozial-, Selbst- und Fachkompetenz voraussetzt. Erforderlich ist ausreichende psychische und physische Belastbarkeit. Personen, die nicht oder nur mit grosser Mühe für sich selber sorgen und handeln können, ist es kaum möglich, sich auch noch um eine hilfsbedürftige Person zu kümmern.
2. Die Eignung zur Übernahme der Aufgabe als Beistand beurteilt sich nach den im konkreten Fall zu erfüllenden Aufgaben. Die Wahl der Beistandsperson hängt damit stark von den Umständen des Einzelfalls ab, weshalb der Behörde bei ihrem Entscheid ein grosses Ermessen zukommt.
3. Oberste Leitlinie des Erwachsenenschutzrechts ist das Wohl der betroffenen Person und nicht der Schutz der Interessen der Angehörigen.

Besprechung in: Meier Philippe/Häberli Thomas, Übersicht zur Rechtsprechung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Januar bis April 2017), ZKE 2017 S. 223 (f) S. 259 (d)

©2022 Samuel Sommer/Karin Anderer

KOKES Fachtagung 2022 | Workshop 3

9

Art. 400 Abs. 3 ZGB

³ Die Erwachsenenschutzbehörde sorgt dafür, dass der Beistand oder die Beiständin die erforderliche **Instruktion, Beratung und Unterstützung** erhält.

- ➔ Besondere Bedeutung und Wichtigkeit für PriMa
- ➔ Geeignete Organisationsform?

©2022 Samuel Sommer/Karin Anderer

KOKES Fachtagung 2022 | Workshop 3

10

Eignung(sprüfung) im laufenden Mandat

→ Erhaltung und Förderung der Eignung

- Anlässlich der Berichts- und Rechnungsprüfung
- Von Amtes wegen
- Bei wesentlichen Änderungen im Mandat, z.B. hoher Vermögensanfall
- Bei der Abänderung der Massnahme
- Auf Antrag, z.B. durch die betroffene Person oder durch nahestehende Personen

Medienmitteilung Kanton Zug

Zug, 11. Dezember 2019

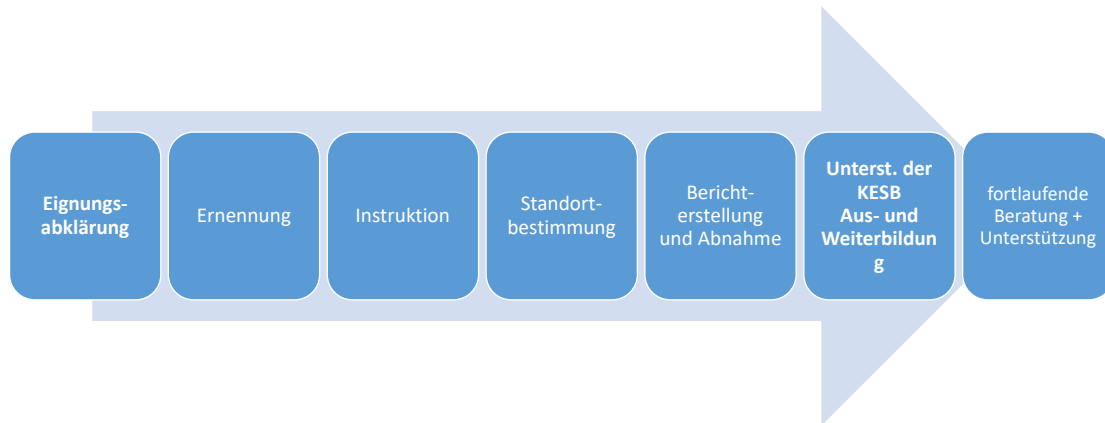
MEDIENMITTEILUNG

Familienangehörige als Beistände - kaum mehr Fehler dank Beratung und Weiterbildung

Die jüngst vom Bundesamt für Justiz in Auftrag gegebene Umfrage bei 128 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden zum Einbezug privater Beistände hat gezeigt: die Mandatierung von Angehörigen und nahestehenden Personen als Beistände bewährt sich, birgt jedoch auch Risiken. «Dank sorgfältiger Auswahl unserer Beiständinnen und Beistände, regelmässiger Weiterbildung und guter Beratung konnten Fehler in den letzten Jahren deutlich reduziert werden», so Gabriella Zlauwini, Präsidentin der KESB Zug.

Quelle: <https://www.zg.ch/behoerden/direktion-des-innern/kues/aktuell/familienangehoerige-als-beistaende-kaum-mehr-fehler-dank-beratung-und-weiterbildung>

Vorschläge für den Beratungsprozess



Eignungsabklärung

Information

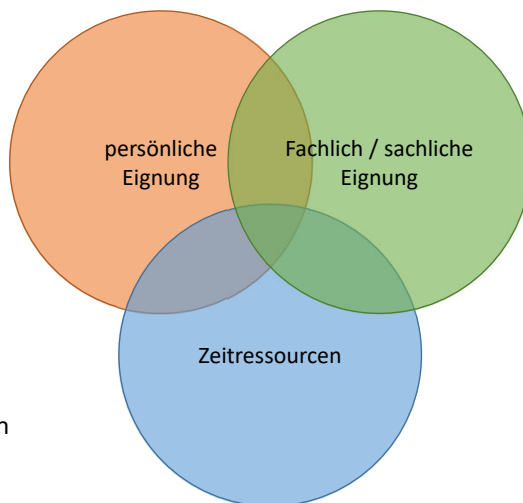
- Informationen zur KESB
- Unterstützungsangebote
- Idee des KESR
- Rechte und Pflichten von Beistandspersonen
- Potentielle Geschäfte im konkreten Fall
- Angehörigen im Erstgespräch über die Voraussetzungen von Entbindungen und Erleichterungen nach Art. 420 ZGB informieren

Abklärung

- Allgemeine Eignung
 - Handlungsfähigkeit
 - Nicht unter Beistandschaft
 - Nicht Mitglied oder Hilfsperson der anordnenden KESB
 - Keine Interessenkollision
 - Leumund
- Besondere Eignung
 - Sachkompetenzen
 - Sozial- und Selbstkompetenz
 - Zeitressourcen
 - Situationsabhängige oder spezifische Fachkompetenzen

Anforderungen an priMa

- Verständnis für Menschen in schwierigen Lebenslagen und anderen Lebensweisen
- Freude für Probleme Lösungen zu suchen
- Prüfung Leumund
- Reflexionsfähigkeit
- Entschädigung dient nicht finanzieller Grundsicherung
- Motivation für Mandat
- Die Anerkennung für die geleisteten Dienste erwarten Sie nicht zwingend von den betreuten Personen
- Teamfähigkeit bei mehreren Mandatspersonen



- Deutschkenntnisse
- EDV-Anwenderkenntnisse
- Grundkenntnisse im Sozialversicherungsrecht
- Kenntnisse in Liegenschaft(sverkäufen)
- Kenntnisse in Anlagen
- Fachwissen in Erbschaften
- Administrative Kenntnisse

©2022 Samuel Sommer/Karin Anderer

KOKES Fachtagung 2022 | Workshop 3

15

Standartbegleitung

- Ernennung
- Instruktion
- Standortbestimmung
- Berichterstellung / Abnahme

©2022 Samuel Sommer/Karin Anderer

KOKES Fachtagung 2022 | Workshop 3

16

Weitere Unterstützungen

- Zielgruppenorientiert
- Partizipation der priMa
- Kantonale / überregionale Angebote
- Beispiele:
 - Sozialversicherungen
 - Berichterstattung und «Buchhaltung»
 - Selbstbestimmung, auch «Tabu-Themen» wie Sexualität und Kinderwunsch
 - Behindertenrechtskonvention
 - Erbrecht / Steuerrecht
 - Sozillandschaft in der Region
 - Spezifische Erkrankungen



©2022 Samuel Sommer/Karin Anderer

KOKES Fachtagung 2022 | Workshop 3

17

priMa eine Ressource für Betroffene + die KESB

- ➔ Breites Fachwissen
- ➔ Zeitliche Ressourcen
- ➔ Engagiert, lernfreudig
- ➔ Freude an Mitgestaltung
- ➔ Kritisch / Blick von aussen

©2022 Samuel Sommer/Karin Anderer

KOKES Fachtagung 2022 | Workshop 3

18

Bedürfnisse von priMa

Personell



Strukturell



Anforderungen – personell

Bedürfnisse	Best practice
Erreichbarkeit / Zeit	Personelle Ressourcen
Eine Anlaufstelle	Klare Verantwortlichkeiten schaffen
Fach- und Sachkompetenz	Breites Fachwissen
Entscheidungskompetenz	Enger und rascher Austausch mit Behörde ermöglichen, Einzelentscheidungskompetenzen
Sozial- und Selbstkompetenz	Empathie, Verständnis, Rollenverständnis, Kommunikationsfähigkeit (Methoden) z.B. Motivierende Gesprächsführung, ressourcen- und lösungsorientierte Beratung, systemische Arbeitsweise

Anforderungen – strukturell

Bedürfnisse	Best practice
Transparentes Handeln	Kommunikation Prozessen der KESB
Bekannte Anforderungen Rechte und Pflichten	Informationsveranstaltung / -gespräche
Administrative Unterstützung	Vorlagen, Merkblätter, Onlinespeicher, KOKES Handbuch
Persönliche Unterstützung	Angebote zum Austausch (Inter- / Supervision, ERFA) Coaching
Nachvollziehbare Entscheide	Mündliche Kommunikation
Entscheidungsfreiheit	Narration zur Idee des KESR
Rasche Abläufe	Offenheit zu Organisationsflexibilität

Mögliche Organisationsformen

	Eine Anlaufstelle	Fach- und Sachkompetenz	Sozialkompetenz	Erreichbarkeit / Zeit	Entscheidungs-kompetenz	Bemerkungen
Soziale Dienste Berufsbeistandschaft						
Externe Dienstleister						
KESB interne Fachstelle						
KESB intern Fallbezogen (MA Kanzlei, MA Revisorat, FachMA, Behördenmitglied)						

Zusammenfassung

- **Ziel: gute Unterstützung von Betroffenen**
- PriMa's sind eine wertvolle Ressource
- Investment der KESB/Gemeinden – finanzielle und fachliche Ressourcen
- Wertschätzung für schwierige Arbeit
- Angebote schaffen für Weiterbildung und Austausch
- Partizipation der Beistandspersonen ermöglichen
- Kritikoffenheit KESB – Veränderungsbereitschaft
- Persönliches Gespräch vs. Formalismus
- Narrative Prägung der KESB



Art. 401 ZGB: Schutz und Selbstbestimmung

Familiensolidarität /
freiwilliges
Engagement

Mandatsführung im
Interesse, zum
Wohl und Schutz
der betroffenen
Person

Spannungsverhältnis staatliche Aufsicht und Kontrolle



Themenauswahl - Fragen

- Vertrauensperson, Wünsche, Ablehnung
- Standartbegleitung: Ernennung, Instruktion, Standortbestimmung, Berichterstellung / Abnahme
- Erleichterungen Art. 420 ZGB

Art. 401 Abs. 1 ZGB – Vertrauensperson als Beistandsperson

Selbstbestimmung: Vorschlagsberechtigung, die KESB **entspricht**:

- Vertrauensperson als Beistand oder Beiständin
- Eignung und Bereitschaft
- Person ist einzusetzen, auch wenn es geeigneter Personen gäbe; kein weiteres Ermessen der KESB
- Vorrang gegenüber Wünschen der Angehörigen oder anderer nahestehender Personen nach Abs. 2
- Bei erstmaliger Ernennung, bei Neuerernennung
- KESB muss auf Vorschlagsrecht hinweisen → formelle Rechtsverweigerung
- Ablehnung ist zu begründen

BGE 140 III 1 vom 3. Dezember 2013 (f):

Besprechung in: Meier Philippe/Häberli Thomas, Übersicht zur Rechtsprechung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (November 2013 bis Februar 2014), ZKE 2014 S. 135 ff. (f) S. 170 ff. (d)

Obergericht Aargau, Kammer für Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, 3. Mai 2019, XBE.2019.21

Art. 401 Abs. 2 ZGB – Vorschlagsberechtigung

Wünsche der Angehörigen oder von anderen nahestehenden Personen
berücksichtigen, soweit tunlich

- Voraussetzung: Keine oder ungeeignete Vertrauensperson
- KESB muss sich mit den Vorschlägen auseinandersetzen
- Faktisch: Einsetzung der Person bei Eignung und Bereitschaft

- Lehre: KESB hat den Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen die Gelegenheit zu geben, ihre Wünsche zu äussern
- Nichtberücksichtigung der Wünsche ist zu begründen

Art. 401 Abs. 3 ZGB – Ablehnung Beistandsperson

Ablehnungsberechtigung: die KESB entspricht, soweit tunlich, dem Wunsch der betroffenen Person

- Ablehnung einer bestimmten Person als Beistand oder Beiständin
- Ablehnung geht den Wünschen von Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen vor
- Ermessensausübung: einleuchtende Gründe (kurze Begründung) der Ablehnung vorhanden?
- Nichtberücksichtigung ist zu begründen

BGer 5A_904/2014 vom 17. März 2015 (f):

Besprechung in: Meier Philippe/Häberli Thomas, Übersicht zur Rechtsprechung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (März bis Juni 2015), ZKE 2015 S. 284 f. (f.) S. 320 (d).

BGer 5A_228/2018 vom 30. April 2018 (f):

Besprechung in: Meier Philippe/Häberli Thomas, Übersicht zur Rechtsprechung im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (Mai bis August 2018), ZKE 2018 S. 354 f. (f.) S. 387 (d).

Kesb. Einsatz von privaten Beiständen APEA. Désignation de curateurs privés APMA. Ricorso a curatori privati

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, ob es sinnvoll und praktisch umsetzbar wäre, im ZGB ausdrücklich Grundsätze zu verankern, ob und, wenn ja, nach welchen Kriterien die Kesb primär private Beistände einsetzen soll bzw. sie bei der Einsetzung von Berufsbeiständen zu begründen hätte, weshalb die Einsetzung eines privaten Beistandes im konkreten Fall nicht möglich ist.

Postulat 19.3067 vom 7. März 2019
von Nationalrätin Ursula Schneider Schüttel



<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193067>

Ernennung

- Einfache Entscheide
- Vereinfachung prüfen
- Klare Formulierung der Rechenschaftsberichtsanforderungen
- Unter Umständen Zwischenberichte / differenzierte Aufträge
- Unterlagen bereitstellen
- Instruktionsschreiben zustellen

Instruktion

- Entscheid «übersetzen»
- Vorlagen
- Klare Auftragsübermittlung
- Erstgespräch vorbereiten
- Administrative Unterstützung
 - Ordnavorlagen
 - Ablagesystem
 - Merkblätter / Handbuch
 - Visualisierungen (Kontoplanung, Ablauf erstes Berichtsjahr etc.)
- Inventarisierung
- Ziel der Massnahme -> Selbstbestimmung und Autonomieförderung
- Mögliche Zustimmungspflichtigen Geschäfte besprechen
- Speichermedien / Datenaustausch / Datenschutz

Standortbestimmung

- Aktuelle Themen in der Massnahme
- Kontaktverlauf, Arbeitsverhältnis
- Sozialversicherungen
- Evtl. Aufträge aus Inventarabnahme
- Zielformulierung
- Buchhaltung und Bericht vorbesprechen

Berichterstellung / Abnahme

- Kontrolle Bericht
 - Prozessbeschreibung
 - Entwicklungsplanung / -förderung
 - Zielentwicklung mit Klient
 - Zusammenarbeit und Häufigkeit der Kontakte
- Kontrolle Finanzen
 - Verwendung der Gelder
 - Monatsbudget
 - Sozialversicherungsansprüche
- Ausblick in die nächste Berichtsperiode
- Antrag auf Erleichterung?
- Dank und Wertschätzung

Erleichterungen nach Art. 420 ZGB

- Kann-Bestimmung
- Formen von Erleichterungen
- Unterschiedliche Umsetzung interkantonal wie innerkantonal
- KOKES, Merkblatt und Empfehlungen vom November 2016

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Orell Füssli Kommentar, ZGB Kommentar, 4. Auflage, Zürich 2021
- Christoph Häfeli, Private Mandatsträger (Prima) und Angehörige als Beistand, in: ZKE 2015, S. 198 ff.
- Ralph Dischler, Die Wahl des geeigneten Vormunds, Diss. Freiburg 1983
- KOKES, Praxisanleitung Erwachsenenschutzrecht (mit Mustern), Zürich/St. Gallen 2012
- Daniel Rosch, Nahestehende oder Fachpersonen als Beistände bzw. Unterstützer im Erwachsenenschutz? in: FamPra 2019 S. 765 (I) und 792 (II) ff.
- Roland Fankhauser/Nadja Fischer, Titel Die Stellung nahestehender Personen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, in: FamPra 2019, S. 1069 ff.
- Prof. Dr. Roland Fankhauser, «Die Stellung nahestehender Personen im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht», Gutachten im Auftrag des EJPD vom Februar 2019, abrufbar auf
<<https://www.bj.admin.ch/dam/bj/de/data/gesellschaft/gesetzgebung/kesr/gutachten-kesr-d.pdf.download.pdf/gutachten-kesr-d.pdf>>

Literatur- und Quellenverzeichnis

- Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich, Evaluation des Einführungsgesetzes zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (EG KESR) im Kanton Zürich, Schlussbericht vom 24. Juni 2020, abrufbar auf
<https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/familie/kindesschutz/fachaufsicht_kesb/Eval_EG%20KESR_Schlussbericht.pdf>
- Interface, Evaluation Kindes - und Erwachsenenschutzrecht, Analyse der organisatorischen Umsetzung und Kennzahlen zu Leistungen und Kosten, Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz (BJ) vom 5. April 2016, abrufbar auf
<<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2016-04-05.html>>
- Ecoplan, Umfrage Kindes- und Erwachsenenschutzrecht, Erhebungen zum Einbezug nahestehender Personen allgemein und zum Umgang mit privaten Beiständen im Besonderen, im Auftrag des Bundesamtes für Justiz, Schlussbericht vom 28. August 2019, abrufbar auf
<<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/publiservice/publikationen/externe/2019-08-28.html>>